

---

**Aufgrabungsrichtlinie  
für das Aufgraben von  
Straßen, Wege und Plätzen  
im Gemeindegebiet  
Grafing b. München**



## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorbemerkungen
2. Allgemeines
  - 2.1 Anwendungsbereich
  - 2.2 Begriffsbestimmungen
3. Genehmigungsverfahren
  - 3.1 Genehmigungspflicht
  - 3.2 Antragstellung
  - 3.3 Aufgrabungsgenehmigung
4. Besondere Regelungen
  - 4.1 Verlegen von Leerrohren
  - 4.2 Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung
  - 4.4 Notfälle, unaufschiebbare Aufgrabungen
5. Ausführung
  - 5.1 Voraussetzungen
  - 5.2 Sicherung von Fluchtwegen und öffentlichem Eigentum
  - 5.3 Kosten
  - 5.4 Baubeginn
  - 5.5 Bauaufsicht/Haftpflicht
  - 5.6 Unterbrechung der Arbeiten
  - 5.7 Abnahme/Gewährleistung
6. Bestimmungen und Baugrundsätze
  - 6.1 Verfüllung und Verdichtung der Grabenzone
  - 6.2 Prüfungen
  - 6.3 Fugen
  - 6.4 Asphalteinbau
  - 6.5 Zeitversetzter Einbau der Asphaltdeckschicht
  - 6.6 Wiederherstellen des Oberbaues
  - 6.7 Oberbau aus Pflaster oder Platten
  - 6.8 Pflasterbettung/Pflasterfugen
  - 6.9 Abtreppung/Rückschnitt
  - 6.10 Reststreifen
7. Zusammenstellung technischer Vorschriften
8. Schlussbestimmungen

- Anlagen:           (1) Ansprechpartner der Stadt Grafing b.M.  
                      (2) Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

## 1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Eine durch Aufgrabung bedingte Beschädigung oder schnellere Abnutzung einer Straße verursacht Kosten, welche die Stadt Grafing b.M. als Baulastträger und Eigentümer der Straßen zu tragen hat.

Die folgenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahme zu optimieren und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise bei Aufgrabungsarbeiten im Bereich der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze darstellen.

Sie wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB Ausgabe 2012) erstellt und gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z.B. Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen usw.) im Gemeindegebiet der Stadt Grafing bei München.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Anwendungsbereich

Die Aufgrabungsrichtlinie bezieht sich auf Baumaßnahmen an oder in Straßen (Fahrbahnen, Plätze, Gehwege, Radwege, Brücken, Unterführungen, Straßenbegleitgrün ...), wenn sich die Straßen entweder in der Baulast, im Unterhalt oder, falls sie von privaten Maßnahmenträgern unterhalten werden, im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Stadt Grafing b.M. befinden bzw. bei Erschließungsmaßnahmen, wenn sie in die Baulast der Gemeinde übernommen werden.

Zu den Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie zählen Aufgrabungen, das Herstellen und Ändern von Straßenflächen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, das Aufstellen von Gerüsten, Containern usw. Als Aufgrabungen im Sinne dieser Richtlinie sind auch das Bohren oder Durchpressen von Straßen zu behandeln.

### 2.2 Begriffsbestimmungen

Veranlasser im Sinne dieser Richtlinien sind in Anlehnung an die ZTV A-StB in der Regel der Eigentümer oder Betreiber der Leitungen oder Bauwerke, deren Herstellung, Veränderung, Reparatur oder Beseitigung die Aufgrabung der Verkehrsfläche erforderlich macht.

Als Verursacher wird das beauftragte Straßen-/ Tiefbau-Unternehmen bezeichnet, welches verantwortlich vor Ort tätig wird und durch welches die Aufgrabung durchgeführt wird.

### 3. Genehmigungsverfahren

#### 3.1 Genehmigungspflicht

Jede Aufgrabung in einer gemeindlichen Verkehrsfläche bedarf einer Aufgrabungsgenehmigung und einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Grafing b.M. Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer sind die entsprechenden Stellen zuständig für die Erlaubniserteilung. Mit Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung gilt die Aufgrabungsgenehmigung grundsätzlich als erteilt. Ausnahmen hiervon werden dem Antragsteller vorab gesondert mitgeteilt.

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen. Diese sind gesondert einzuholen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Verkehrsflächen wie z.B. zur

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Hierzu ist erforderlichenfalls eine separate Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Ansprechpartner für die entsprechenden Genehmigungen sind der Anlage 1 bzw. der Internetseite der Stadt Grafing b.M. ([www.grafing.de](http://www.grafing.de)) zu entnehmen.

#### 3.2 Antragsstellung

Anträge auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc..) und Beschreibung des Vorhabens für jede Baustelle separat durch den Auftraggeber auf der Internetseite der Stadt Grafing b.M., mindestens 2 Wochen vor geplantem Baubeginn, spätestens mit der verkehrsrechtlichen Anordnung zu beantragen. Alternativ kann der Antrag auch schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Anträge auf Trassengenehmigungen (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen etc.) sind über die o.g. Internetseite oder in sonstiger schriftlicher Form bei der Stadt Grafing b.M. mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen.

Vor Baubeginn größerer Maßnahmen ist auf jeden Fall eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Zustand der Verkehrsflächen, auch kleinerer Flächen, vor Baubeginn zu dokumentieren. Bei Bedarf kann auch hier ein Ortstermin mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Grafing b.M. vereinbart werden. Mit Hilfe dieser Dokumentation werden spätere Unklarheiten über etwaige Vorschäden der Straße vermieden.

### 3.3 Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten an den gemeindlichen Verkehrsflächen erfolgt ausnahmslos durch Erteilung einer schriftlichen Aufgrabungsgenehmigung durch die Stadt Grafing b.M. welche in der Regel Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung ist. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung.

Die Aufgrabung ist innerhalb von 3 Monaten auszuführen, Terminverschiebungen sind der Stadt Grafing b.M. mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Aufgrabung begonnen wird.

Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Straßenaufgrabungen ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung vorbehalten bleibt.

## 4. Besondere Regelungen

### 4.1 Verlegen von Leerrohren

Kabel sind bei Straßenquerungen grundsätzlich in Leerrohren zu verlegen. Bei der Verlegung der Leerrohre hat der Auftraggeber **sorgfältig** zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher Leerrohre für spätere Netzerweiterungen sinnvoll ist, um diese im Zuge der aktuellen Maßnahme mit zu verlegen (siehe hierzu insbesondere 4.3).

### 4.2 Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung

In bestimmten Fällen, z.B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen oder bei Vorliegen einer Aufgrabungssperre, kann die Stadt Grafing b.M. die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie bzw. grabenlose Verlegung (z.B. Horizontal-Spülbohrverfahren, Bodenverdrängungsverfahren mit Erdraketen usw.) vorschreiben.

### 4.3 Aufgrabungssperre

Nach dem Neu- bzw. Umbau oder einer grundhaften oder umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt ausnahmslos eine Aufgrabungssperre. Sie beginnt mit dem Datum der Abnahme und endet nach Ablauf von 10 Jahren. Während der Aufgrabungssperre dürfen betroffenen Straßenflächen nicht aufgebrochen werden.

Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag zugelassen. Bei derartigen Ausnahmen werden durch die Stadt Grafing b.M. besondere Bedingungen und Auflagen für die Wiederherstellung festgelegt.

#### 4.4 Notfälle, unaufschiebbare Aufgrabungen

Grundsätzlich ist das zuvor beschriebene Verfahren auch bei Aufgrabungen, die aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses erforderlich werden, einzuhalten. Sofern dies aber aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann und eine sofortige Straßenaufgrabung unabwendbar ist, ist die Stadt Grafing b.M. unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ist durch den Auftraggeber schriftlich die Zustimmung der Stadt Grafing b.M. zu beantragen. Das in Punkt 3.2 beschriebene Verfahren ist durchzuführen.

### 5. Ausführung

#### 5.1 Voraussetzungen

Aufgrabungsgenehmigungen werden nur erteilt, wenn das beauftragte Tiefbauunternehmen die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzt und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügt. Nachweis dieser Fachkenntnis ist die Eintragung dieser Firmen in der Handwerksrolle oder im Gewerbezentralregister für Tiefbauarbeiten. Sofern ein Unternehmen diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird es mit Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum in der Zuständigkeit der Gemeinde Grafing bei München nicht betraut.

Die Fachkenntnis, ist auf Verlangen der Stadt Grafing b.M. vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

#### 5.2 Sicherung von Fluchtwegen und öffentlichem Eigentum

Schächte, Schieber, Hydranten, Straßenabläufe, Briefkästen, Verkehrszeichen und ähnliches sowie Rettungswege und Zugänge müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, usw.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, ist Rücksprache mit der Stadt Grafing b.M. zu halten. Eine Beschädigung von Baumwurzeln ist zu verhindern, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden.

#### 5.3 Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Verursacher. Hierzu gehören neben den Kosten für die Entsorgung von Bodenaushub, das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für eventuell erforderlich werdende Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen. Die Stadt Grafing b.M. ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufgrabungen auf Kosten des Verursachers nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden für die Aufgrabungsgenehmigung Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grafing b.M. in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.

#### 5.4 Baubeginn

Außer in den Fällen unvorhersehbarer Aufgrabungsarbeiten (4.4) ist der Stadt Grafing b.M. (Fachbereich 3, Tiefbau) mindestens 3 Arbeitstage vor der Durchführung der Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum eine Baubeginnsanzeige unter Angabe des Datums und der Nummer der Aufgrabungsgenehmigung zuzusenden.

Der Auftraggeber oder das beauftragte Tiefbauunternehmen haben vor Ausführung der Arbeiten Leitungsauskünfte einzuholen.

Die Stadt Grafing b.M. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, vor Ort zu begleiten.

#### 5.5 Unterbrechung der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen.

In Sonderfällen kann die Stadt Grafing b.M. bei Unterbrechung der Arbeiten anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

#### 5.6 Abnahme/Gewährleistung

Unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten hat der Verursacher der Stadt Grafing b.M. die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme durch die Stadt Grafing b.M. erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang dieser Mitteilung. Dies ist in einer Abnahmeniederschrift zu dokumentieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt entgegen der VOB fünf Jahre. Bei Bauarbeiten von Konzessionsnehmern gilt **eine Frist von fünf Jahren**.

Die Stadt Grafing b.M. ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Auftraggebers selbst zu beseitigen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

### 6. Bestimmungen und Baugrundsätze

#### 6.1 Verfüllung und Verdichtung der Grabenzone

Der Einbau von Recyclingmaterial ist nur mit zertifiziertem Material zugelassen.

Bei den Grabenbreiten ist die DIN 4124 einzuhalten.

Bei eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugruben mit frostsicherem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen dürfen bei Frostwetter nicht ausgeführt werden.

## 6.2 Prüfungen

Für die Verfüllung jeder Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von  $E_{v2}$  von  $\geq 45$  MPa auf dem Unterplanum gefordert. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung (dynamische Plattendruckversuch mittel Fallplatte) bei jeder Aufgrabung vorzulegen. Zudem ist die Stadt Grafing b.M. über die Durchführung der Messung frühzeitig zu informieren.

## 6.3 Fugen

Bei Einbau der ein Schmelzband gemäß ZTV Fug-StB einzuarbeiten. Ersatzweise ist die neue Arbeitsfuge nachträglich zu schneiden und zu vergießen.

Bei der Verwendung von Bitumenfugenbändern sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Das Fugenband ist in den Ecken zu stoßen und nicht rund zu verlegen.
- Zur Vorbehandlung ist die Fugenflanke anzuwärmen und das Fugenband hinzudrücken. Ein nachträgliches Ablösen durch Überfahren o.ä. ist zu verhindern.
- Bei Erfordernis ist der obere Rand des Fugenbandes nach Einbau der Deckschicht nachträglich zu schmelzen.

## 6.4 Asphalteinbau

Asphaltmischgut darf nur heiß eingebaut werden. Dafür sind beispielsweise Thermokübel zur Anlieferung des Mischgutes zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

Mischgutart und -sorte sowie die eingesetzten Mineralstoffe der Deckschicht müssen mit der umgebenden Deckschicht identisch sein.

Wenn beim Einbau der Deckschicht die Tragschicht kalt ist, dann ist diese mit Haftkleber vorzubehandeln. Der Einbau in der Form Heiß in Heiß aber vorzuziehen.

Der Asphalt ist so einzubauen, dass die Anforderungen an die Verdichtung und Ebenheit nach den Richtlinien der ZTV A-StB gewährleistet sind. Gegebenenfalls sind die Flächen mit einem Fertiger einzubauen.

Die Wiederherstellung des gebundenen Oberbaus erfolgt gemäß Anlage 2 spätestens drei Tage nach Beginn der Aufbrucharbeiten. Sollte dies aus besonderen Umständen nicht möglich sein ist ein Fertigstellungstermin mit der Stadt Grafing b.M. festzulegen. Vor den Asphaltierungsarbeiten ist die Stadt Grafing b.M. möglichst 24 Stunden vorher zu informieren. Im Falle der Unterlassung ist die Stadt Grafing b.M. berechtigt Bohrkerne, zur Feststellung der Asphaltstärke, zu entnehmen. Entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.



### 6.5 Zeitversetzter Einbau der Asphaltdeckschicht

Aus Gründen der Rationalisierung erfolgt der Einbau der Deckschicht oft erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die fehlende Deckschicht, vor allem in Fahrbahnen, stellt auch bei entsprechender Beschilderung eine Gefährdung, in jedem Fall jedoch eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit, des Verkehrs dar. Der Einbau der Deckschicht sollte daher nach Möglichkeit, bald nach der Herstellung der Tragschicht erfolgen.

In Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen sind die Versätze mit bituminösem Material anzukeilen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer durch Beschilderung hinzuweisen. Dies ist unabhängig davon, ob die Baustelle ansonsten bereits abgeschlossen ist und ob dieser Zustand von kurzer Dauer (wenige Stunden) oder längerer Dauer (mehrere Tage) vorgesehen ist.

### 6.6 Wiederherstellen des Oberbaus

Ziel der Wiederherstellung ist es, den Oberbau der aufgegrabenen Verkehrsfläche so wiederherzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Bei der Wiederherstellung des Oberbaus ist das Ziel der Schaffung eines barrierefreien Verkehrsraums vorrangig zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe ist der Oberbau einer aufgegrabenen Verkehrsfläche so wiederherzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch mindestens gleichwertig ist.

Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorgefundenen Schichtenaufbau technisch nicht zweckmäßig, orientiert sich die Wiederherstellung an den Regelbauweisen der RStO.

Unterschreitet der vorgefundene Schichtenaufbau deutlich den gemäß Belastungsklasse erforderlichen Aufbau nach RStO, wird die Bauweise in Anlehnung an den vorhandenen Aufbau einvernehmlich festgelegt.

Es steht nicht im Ermessen des Verursachers, andere Bauweisen vorzugeben, auch wenn ihm diese gleichwertig erscheinen.

Folgende Mindeststärken für Schichtaufbauten sind vorgeschrieben:

Geh- und Radwege:

Deckschicht	AC 8 DN	3 cm
Tragschicht	AC 22 TN	8 cm
FSK	0-32mm	40 cm

Gemeindestraße:

Deckschicht	AC 8 DN	4 cm
Tragschicht	AC 22 TN	13 cm
FSK	0-32mm	45 cm

**Ausnahme:**

Bei Untergrund der Bodenart F3 (sehr frostempfindlich) sind die angegebenen Dicken der Frostschuttschicht um 10 cm zu erhöhen.

**Oberbau aus Pflaster oder Platten:**

Das vorhandene Pflaster ist aufzunehmen, zu säubern und wieder einzubauen. Wird die Lieferung neuer Pflastersteine notwendig, so müssen die Pflastersteine in Farbe und Format identisch sein. Auflagen für besondere Fälle können seitens der Stadt Grafing b.M. bei der Aufgrabungsgenehmigung vorgegeben werden.

Bei Pflasterbelägen mit Fahrbahnmarkierung ist beim Wiederverlegen darauf zu achten, dass die Markierung in ihrer vorherigen Form wiederhergestellt wird. Ist dies nicht möglich, sind die Steine mit Markierungsfarbe durch neue zu ersetzen und die Markierung neu aufzubringen. Es sind keine Steine mit Markierung wieder zu verwenden, wenn das ursprüngliche Markierungssymbol nicht wiederhergestellt wird.

Die Anpassung von Pflaster an bauliche Trennungen hat grundsätzlich als Nasschnitt zu erfolgen. Das Brechen oder Zuschlagen von Steinen ist nicht zulässig. Die zugeschnittenen Steine dürfen nicht kleiner als der halbe Vollstein sein.

Einbauten müssen fachgerecht eingepflastert werden.

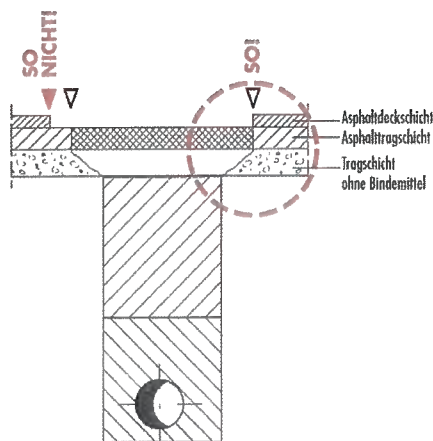
### 6.8 Pflasterbettung/Pflasterfuge

Die Pflasterbettung ist aus gebrochenem Mineralstoffgemisch gemäß ZTV Pflaster-StB bzw. TL Pflaster- StB herzustellen. Bettungsmaterialien ohne Nullanteil, z.B. 2/5 sind nicht zu verwenden.

Für die Fugenfüllung sind Mineralstoffgemische 0/3, 0/4, 0/5, 0/8 bzw. 0/11 zu verwenden. Für die Bauweisen mit Verbundsteinpflaster aus Beton ist für die Fugenverfüllung Splitt I Sand 0/3 zu verwenden. Die Fugen sind bis zur vollständigen Standfestigkeit zu schließen. Das Einkehren / Einschlämmen ist mehrfach zu wiederholen.

### 6.9 Abtreppung/Rückschnitt

Alle Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist falsch und führt in der Regel zu Projektionsrissen, da eine ausreichende Verdichtung im Randbereich nicht ausreichend möglich ist.



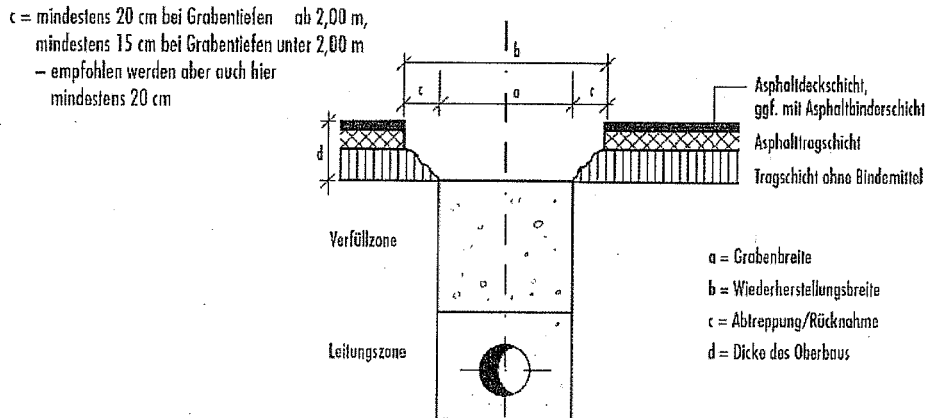
Deutscher Asphaltverband e.V.:

Der Leitfaden zum richtigen Schließen von Aufgrabungen von  
Asphaltbefestigungen November 2014

## Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Grafing bei München (Stand 01.03.2024)

Nach dem Verfüllen und Verdichten der Verfüllzone und nach dem Wiederherstellen der Schichten ohne Bindemittel sind die vorhandenen Asphaltdecken um das Maß der Auflockerung der Schichten ohne Bindemittel in deren Randzonen auf beiden Seiten zurückzunehmen.

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten. Fehlendes Material ist zu ergänzen.



Deutscher Asphaltverband e.V.: Der Leitfaden zum richtigen Schließen von Aufgrabungen von Asphaltbefestigungen November 2014

### 6.10 Reststreifen

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufgrabung und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstreifen, Hauskante) nach dem Rückschnitt der Randzonen.

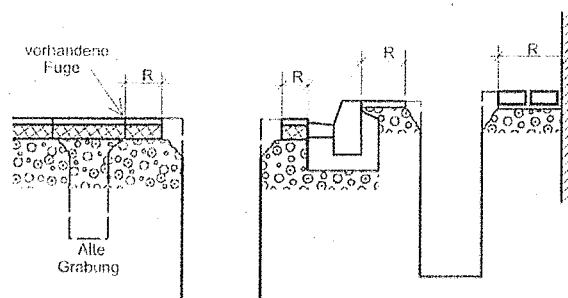
#### Asphaltbauweise:

- Reststreifen unter einer Breite von 40 cm sind aufzunehmen und zu ersetzen.

#### Pflasterbauweise:

- In Fahrbahnen und Parkstreifen sind Restbreiten unter einer Breite von 40 cm aufzunehmen und zu ersetzen; bei Segmentbogenverlegung auch dann, wenn der Reststreifen schmaler ist als eine Bogenbreite.
- In Geh- und Radwegen sind Reststreifen unter einer Breite von 20 cm oder unter einer Pflasterformatbreite aufzunehmen und zu ersetzen.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind!



R = Reststreifen

## 7. Zusammenstellung technischer Vorschriften und Regelwerke

- Straßen und Wegegesetz Bayern (BayStrWG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB-Teil C
- ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV-SA 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
- ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahn- decken aus Asphalt
- ZTV Pflaster-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen- Asphaltbauweise
- ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
- ZTV P-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
- ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
- TL Asphalt-StB Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut und den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
- TL Bitumen-StB Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen
- TL Fug-StB Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- TL Gestein-StB Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- TL Pflaster-StB Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- TL SoB-StB Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- TP Asphalt Technische Prüfvorschriften für Asphalt
- TP BF-StB Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels
- TP Eben Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messung
- RuA-StB Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau
- RuVA-StB 01 Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau
- MVAS 1999 Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

- RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.03.2024

Stadt Grafing b.M.



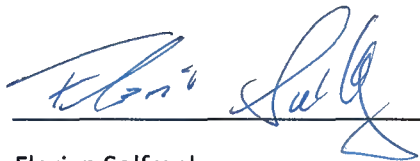
---

Christian Bauer

Erster Bürgermeister

Stadt Grafing b.M.

Aufgestellt:



---

Florian Solfrank

FB3/Tiefbau

Stadt Grafing b.M.

## Anlage 1 Ansprechpartner der Stadt Grafing b.M.

### **Erteilung der Genehmigung, Kontrolle und Abnahme von Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen**

Stadt Grafing b.M.  
Bauamt  
Marktplatz 28  
85567 Grafing b.M.

Thomas Schelske  
Tel.: 08092/703-3212  
Fax: 08092/703-37  
E-Mail: thomas.schelske@grafing.de

Florian Solfrank  
Tel.: 08092/703-3311  
Fax: 08092/703-37  
E-Mail: florian.solfrank@grafing.de

### **Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO und Sondernutzungen**

Stadt Grafing b.M.  
Ordnungsamt  
Marktplatz 28  
85567 Grafing b.M.  
E-Mail: ordnungsamt@grafing.bayern.de  
Tel.: 08092/703-1210

## Anlage 2

### **Besondere Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Grafing b.M.**

---

- Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTV A-StB sowie ZTV E-StB, ZTV-SoB-StB, ZTV Asphalt-StB und ZTV Pflaster-StB in der jeweils neuesten Fassung.
- Die Frist der Mängelbeseitigung beträgt grundsätzlich 5 Jahre auf alle Arbeiten ab deren Abnahme.
- Begehungen sind zusätzlich zur Abnahme der Arbeiten durchzuführen: vor Beginn der Arbeiten
- vor dem Rückschnitt / Rückbau der gebundenen Tragschicht
- Termine sind rechtzeitig mit der Stadt Grafing b.M. zu vereinbaren, Tel.: 08092/703-0.
- Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.
- Provisorisch geschlossene Aufgrabungen sind vom Gestattungsnehmer verkehrssicher zu unterhalten. Bei witterungs- dingten Unterbrechungen der Bautätigkeit (insbesondere bei Wintereinbruch) ist die Befahrbarkeit der Straße innerhalb von drei Tagen wiederherzustellen.
- In den Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände (witterungsbedingter Unterbrechungen, jahreszeitlich bedingter Schließung der Mischanlagen o.ä.) der endgültige Deckenschluss nicht innerhalb des in der Erlaubnis festgelegten Zeitraumes hergestellt werden kann, erfolgt der endgültige Deckenschluss zu dem, durch die Stadt Grafing b.M., festgelegten Termin.
- Um Gefahren und Schäden zu verhüten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr und der Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten, in öffentlichen Verkehrsanlagen, sich bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung) über die Lage von Leitungen zu erkundigen hat. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie gegen sonstige Dritte, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
- Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen mit der Stadt Grafing b.M. geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Die Anforderungen der DIN 18920 sind in jedem Fall zu beachten. Weitergehende Maßnahmen können angeordnet werden.
- Das Einschlagen von Pfählen in den Fahrbahn- oder Gehwegbelag ist nicht gestattet.
- Der Bauherr bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
- Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der Verkehrsbehörde der Stadt Grafing b.M. zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag beim Ordnungsamt der Stadt Grafing b.M. ([ordnungsamt@grafing.bayern.de](mailto:ordnungsamt@grafing.bayern.de)) zu beantragen.
- Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
- Natursteinpflaster oder Borde sind entweder wieder einzubauen bzw. wenn die Materialien unter einer Deckschicht liegen oder nur Reste einer Decke darstellen, in Absprache mit dem Bauhof der Stadt Grafing b.M. entweder zu entsorgen oder zum Bauhof liefern.
- In gleicher Dicke der ausgebauten Materialien ist eine technisch gleichwertige Decke (z.B. bituminöse Decke) herzustellen.
- Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RStO in der aktuellen Fassung zu dimensionieren. Die endgültige Wiederherstellung der Trag- und Deckschicht für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze kann nur von einer Fachfirma vorgenommen werden. Alle Asphaltbaustoffe dürfen nur im Thermocontainer angeliefert und direkt aus dem Container heraus verarbeitet werden.

Aufgrabungsrichtlinie der  
Stadt Grafing bei München (Stand 01.03.2024)



- Beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wiederherzustellen.
- Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
- Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Grafing b.M. verweigert werden.

<b>Genehmigungsvermerk der Stadt Grafing b.M.:</b>		<b>Stadt Grafing b. München</b>
<input checked="" type="checkbox"/> genehmigt	<input type="checkbox"/> nicht genehmigt	<u>13.3.24</u> Datum, Unterschrift
		<b>Stadtwerke Grafing</b> Marktplatz 28 85567 Grafing b. München